

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/3466, 13/3528 Nr. 2.4 –

Aufhebbare Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung **der Außenwirtschaftsverordnung**

A. Problem

- Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen mit Resolution 1022 (1995) beschlossenen Sanktionssuspendierung gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien für den Kapital- und Zahlungsverkehr.
- Hinweis auf die wegen der Sanktionssuspendierung für den Waren- und Dienstleistungsverkehr erlassene Verordnung (EG) Nr. 2815/95.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/3466 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 28. Februar 1996

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Jelena Hoffmann (Chemnitz)
Berichterstatte~~r~~in

Bericht der Abgeordneten Jelena Hoffmann

Die Vorlage wurde am 18. Januar 1996 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 14. März 1996 vorzulegen, überwiesen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 1022 vom 22. November 1995 die sofortige Suspendierung der gegen die Bundesrepublik Jugoslawien mit den Resolutionen 757 (1992), 787 (1992), 820 (1993), 942 (1994), 943 (1994), 988 (1995), 992 (1995), 1003 (1995) und 1015 (1995) verhängten oder bestätigten Maßnahmen beschlossen (§ 1 S/RES 1022). Beschlossen wurde auch die Suspendierung von Beschränkungen für jugoslawisches Vermögen, wobei Verfügungsbeschränkungen aus anderen Gründen, insbesondere wegen gerichtlicher Entscheidung, vertraglicher Vereinbarung oder Eröffnung eines Konkursverfahrens, unberührt bleiben (§ 5 S/RES 1022). Nicht aufgehoben wurden die gegen die bosnischen Serben verhängten Beschränkungen (§ 2 S/RES 1022). Weiter gilt das Verbot der Erfüllung jugoslawischer Ansprüche, die aus den nunmehr aufgehobenen Sanktionen herrühren (§ 7 S/RES 1022). Werden die mit der Resolution 1022 festgelegten Pflichten zur Umsetzung des Friedensabkommens verletzt, führt dies zur automatischen Wiedereinsetzung der Sanktionen.

Die zur Sanktionssuspendierung erlassene Verordnung (EG) Nr. 2815/95 sieht die Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 hinsichtlich der Bundesrepublik Jugoslawien vor. Für die Dauer der Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 können die Mitgliedstaaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen alle Vermögenswerte freigeben, die aufgrund der genannten Verordnung beschlagnahmt worden waren; Vermögen, das Gegenstand von Forderungen, Pfandrechten, gerichtlichen Entscheidungen oder dinglichen Belastungen ist oder einer natürlichen oder juristischen Person, einer Gesellschaft oder einem sonstigen Rechtsträger gehört, welche nach den Vorschriften oder den Grundsätzen ord-

nungsgemäßer Buchführung des betreffenden Mitgliedstaates für zahlungsunfähig erklärt wurden oder als zahlungsunfähig gelten, bleibt jedoch so lange beschlagnahmt, bis es nach den einschlägigen Rechtsvorschriften freigegeben wird. Hinsichtlich der Gebiete der Republik Bosnien-Herzegowina, die von Einheiten der bosnischen Serben kontrolliert werden, gelten die Verordnungen (EWG) Nr. 990/93 und (EG) Nr. 2471/94 weiter. Die Verordnung (EG) Nr. 2472/94 wird aufgehoben. Weiter gilt die Verordnung (EG) Nr. 1733/94.

Die Resolution 1022 stützt sich auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen. Die Resolution ist daher für alle Staaten bindend. Mit der vorliegenden Verordnung setzt die Bundesregierung ihre entsprechenden Verpflichtungen um. Soweit die Umsetzung bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 2815/95 des Rates vom 4. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) erfolgt ist, hat die Regelung deklaratorische Bedeutung, da die EG-Verordnung unmittelbar geltendes Recht setzt.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnung sind die §§ 5, 27 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind aufgrund des Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegeben.

Die Suspendierung der Beschränkungen führt zu einer Entlastung der Wirtschaft. Die preislichen Auswirkungen lassen sich jedoch nicht quantifizieren. Meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung – Drucksache 13/3466 – in seiner 26. Sitzung am 28. Februar 1996 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn den 28. Februar 1996

Jelena Hoffmann (Chemnitz)

Berichterstatlerin

